

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Inhalations- und Atemtherapiegeräten

Beschreibung

Bei Erkrankungen der Atemwege dienen Inhalations- und Atemtherapiegeräte dem Lösen von Schleim in den Atemwegen – das Abhusten von Sekret fällt so einfacher.

Inhalationsgeräte führen dem Körper gezielt Medikamente zu. Entzündete Atemwege und die Lunge erhalten so Substanzen, die ihren Wirkungsbereich ohne eine Inhalationshilfe nicht oder nur unvollständig erreichen würden. Unter anderem werden Inhalationsgeräte zur Linderung der Symptome von Asthma, Erkältungen und anderen Atemwegsproblemen eingesetzt.

Atemtherapiegeräte mobilisieren Sekret – sie leisten also einen Beitrag dazu, Schleim in den Atemwegen zu lösen und abzutransportieren. Entsprechende Hilfsmittel werden beispielsweise Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose verschrieben.

Zu den vertraglich vereinbarten Hilfsmitteln gehören Inhalationsgeräte für die oberen und unteren Atemwege, Inhalierhilfen, Hilfsmittel zur Anwendung an der Nase, Atemtherapiegeräte zur Schleimlösung/-elimination sowie Zubehör.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriffe: Inhalationsgeräte, Inhalierhilfen, Vernebler für die oberen Atemwege) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung durch Sie oder durch die hkk sicherzustellen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Kontaktaufnahme spätestens am darauffolgenden Werktag. Gleiches gilt für die notwendigen Beratungen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Reparaturen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kann der von Ihnen gewählte Vertragspartner das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Frist zur Verfügung stellen, ist dieser verpflichtet, Sie hierüber zu informieren und Ihnen auf Ihren Wunsch hin die ärztliche Verordnung zurückzugeben.

Sowohl die Versorgung mit dem Hilfsmittel als auch dessen Einweisung sowie Beratungen zum Hilfsmittel erfolgen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners. Der Versandweg ist ausgeschlossen. Die Beratung und Einweisung zum Hilfsmittel können jedoch, falls erforderlich, auch an anderen Örtlichkeiten (zum Beispiel an Ihrem Wohnort) durchgeführt werden. Die notwendige Nachbetreuung ist durch den Vertragspartner zu gewährleisten.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr Kosten als die des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Unser Vertragspartner muss Ihnen eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln anbieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Mehrkostenprodukt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung über die Mehrkosten schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.